

Aktenzeichen: 32-4354.2-B16 – 007



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 16
Ingolstadt – Regensburg
Anbau eines 3. Fahrstreifens südlich Ernsgaden
Bau-km 0+000 - Bau-km 2+992

München, 21.01.2014

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten	5
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	6
3.3 Denkmalschutz	7
3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.6 Wald/Forst	10
3.7 Verkehrslärmschutz	10
3.8 Landwirtschaft	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
4.1 Gegenstand / Zweck	10
4.2 Plan	11
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	11
5. Straßenrechtliche Verfügungen	12
6. Entscheidungen über Einwendungen	13
7. Kostenentscheidung	13
B Sachverhalt	14
1. Beschreibung des Vorhabens	14
2. Vorgängige Planungsstufen	14
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C Entscheidungsgründe	17
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	17
1.2 Verzicht auf Erörterungstermin	17
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	18
2. Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	19
2.2 Planrechtfertigung	19
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	20
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	20
2.3.2 Planungsvarianten	20
2.3.3 Ausbaustandard	21
2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	21
2.3.4.1 Verkehrslärmschutz	22
2.3.4.2 Schadstoffbelastung	25
2.3.4.3 Bodenschutz	26
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	26
2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang	26

2.3.5.2	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	32
2.3.6	Wald	37
2.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	38
2.4	Private Einwendungen	41
2.5	Gesamtergebnis	41
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	41
3.	Kostenentscheidung	41

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-B16 - 007

**Vollzug des FStrG;
B 16 Ingolstadt - Regensburg
Anbau eines 3. Fahrstreifens südlich Ernsgaden
Bau-km 0+000 – Bau-km 2+992**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 16 Ingolstadt – Regensburg durch Anbau eines 3. Fahrstreifens südlich Ernsgaden von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+992, Abschnitt 2360 - von Station 0,020 bis Station 2,488 und Abschnitt 2380 - von Station 0,000 bis Station 0,524 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	-	Erläuterungsbericht	
2	-	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	-	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	1 - 3	Straßenquerschnitt	1 : 50
7.1	1 - 3	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1 : 1.000
7.2	-	Bauwerksverzeichnis	

8	1 - 5	Höhenplan	1:1.000/100
11.1	-	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen	
11.2	1a - 2b	Lageplan zum Schallschutz	1 : 2.000
11.4		Ergebnisse lufthygienischer Untersuchungen	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -	
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.3		Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:2.000
12.4		Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 25.000/ 2.500
12.5		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
13.2	1 - 4	Lageplan zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	1 : 1.000
14.1	1 - 3	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt aufgestellt und tragen das Datum vom 23.07.2012.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Netz GmbH (Betriebszentrum Bamberg), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Der Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) einschließlich dem Kundencenter Pfaffenhofen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Der Energie Südbayern GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Gasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 Der baynets GmbH München (Leitungspächter), damit gegebenenfalls die erforderlichen betrieblichen Abläufe angepasst werden können.

3.1.6 Der DB Energie GmbH (Bahnstromleitungen), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Bahnstromleitungen mit dem Straßenausbau abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens 2 Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

3.1.8 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Sämtliche von den Versorgungsträgern geltend gemachten Leitungs- und Kabelschutzzonen (Erdgashochdruckleitung, 110-kV-Leitung E.ON, 110-kV-Bahnstromleitung) sind zu beachten. Die Schutzzone der 110-kV-Leitung der E.ON Netz beträgt 22,50 m und die der 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie 21,00 m, jeweils beidseits der Leitungsachse.

3.2.2 Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter in Bezug auf die 110-kV Hochspannungsleitung sowie die Mittel- und Niederspannungsleitungen und sonstigen Leitungen, die im Bereich des Vorhabens verlaufen, sind einzuhalten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der 110-kV-Hochspannungsleitung ist besondere Vorsicht geboten. Die Baufirmen sind unter Hinweis auf das Sicherheitsmerkblatt der E.ON Netz GmbH und die Unfallverhütungsvorschriften auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Umgebung von Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen.

Ein Mindestsicherheitsabstand von 3,00 m zu den Leiterseilen ist unbedingt einzuhalten. Auf Seilbewegungen ist zu achten. Bei Unterschreitung besteht Lebensgefahr.

3.2.3 Der Mast Nr. 156 A der E.ON Netz GmbH ist in Abstimmung mit dem Leitungsträger auf das Grundstück Fl-Nr. 587 (Bundesrepublik Deutschland) zu versetzen. Der Standort ist dinglich zu sichern. Die Einzelheiten sind unmittelbar mit dem Leitungsträger zu klären.

3.3 Denkmalschutz

3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.3.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

3.3.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer Vorhabens bedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.3.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.3.6 Bei der Baumaßnahme ist auf den Grundstücken der Denkmalliste, die das Landesamt für Denkmalpflege als Anhang zu seiner Stellungnahme zusammengestellt hat, den Anforderungen der Bodendenkmalpflege in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die bauausführenden Firmen sind von der Liste in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.7 Soweit aufgrund des Baugrundgutachtens setzungsempfindlicher Oberboden abgetragen werden muss, hat dies unter archäologischer Begleitung zu erfolgen.
- 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.4.1 Die Abflussquerschnitte des querenden Dentwagengraben und Moosgraben dürfen durch die Baumaßnahme nicht verkleinert werden. Der Retentionsraumverlust ist zeitgleich zu kompensieren.
- 3.4.2 Die Maßnahme ist hochwasserangepasst auszuführen.

3.4.3 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Pfaffenhofen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG).

3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.5.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29 Februar erfolgen.

3.5.2 Die Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1037 der Gemarkung Hög ist in der modifizierten Form durchzuführen, die sich aus den Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeben hat. Demnach sind insbesondere die folgenden Maßgaben zu beachten:

- Einhalten eines 10 m breiten Abstandes zum Erlensaum des Moosgrabens, der zum Gewässer hin auf 5 m Offenland bleibt und zum Waldrand hin auf 5 m Breite einen Krautsaum bildet.
- Offenhalten des 10 m Bereichs durch Mahd alle 3 bis 5 Jahre
- Aufbau des nördlichen Waldrandes mit 5 m breitem Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung
- Berücksichtigung einer ca. 20 m x 30 m großen Lichtung zusätzlich zur bisherigen Größe der Neuanlage standortgerechten Laubwaldes

3.5.3 Die Unterhaltungspflege für Maßnahme A 1 ist auf die Dauer von 10 Jahren und für die Maßnahmen A 2 und E 1 auf die Dauer von 30 Jahren sicherzustellen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

3.5.4 Für die Maßnahmen A 2 und E 1 ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen, die das Entwicklungsziel „Herstellung eines lichter Erlens-Eschen-Auwald durch Aufforstung“ dinglich sichert.

3.5.5 Die in der Planunterlage 12.4 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Dem Bayer. Landesamt für Umwelt ist bereits nach Erlass dieses Beschlusses ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.5.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Diese Flächen dürfen nicht überfahren werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.5.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.5.8 Eine qualifizierte ökologische Bauleitung ist sicherzustellen.

3.6 Wald/Forst

3.6.1 Die Ersatzaufforstungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen. Die Aufforstung mit standortgerechten Bäumen ist in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm durchzuführen.

3.6.2 Hinsichtlich der dinglichen Sicherung wird auf die Auflage 3.5.5 verwiesen, die auch waldrechtlich die Aufforstung sichert. Die Fertigstellung der Aufforstung ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen.

3.7 Verkehrslärmschutz

3.7.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht (z.B. Splitt-Mastixasphalt)

3.8 Landwirtschaft

3.8.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.8.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers der B 16 in den Abschnitten I a (Bau-km 0+000 bis 1+750), I b (Bau-km 1+750 bis 2+250), I c Bau-km 2+250 bis 2+500) und I d (Bau-km 2+250 bis 2+992) über Versickerungsmulden in das Grundwasser erteilt. Ebenfalls wird die gehobene Erlaubnis für die Einleitung in den Dentwagengraben von den

Brückenbauwerken BW 4 (Nr. 36 Bauwerksverzeichnis) und BW 5 (Nr. 42 Bauwerksverzeichnis) erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

An den Einleitungsstellen in den Dentwagengraben (BW 4, BW5) darf Niederschlagswasser nur bis zur vom Wasserwirtschaftsamt jeweils ermittelten Vollfülleleistung eingeleitet werden.

4.3.3 Versickerungsmulden

Die neuen Versickerungsmulden sind mit 30 cm starkem Oberboden auszugestalten. Die Muldenvolumen und die mittlere Versickerungsfläche, die sich aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen ergeben, sind zu beachten.

Die bestehenden Versickerungsmulden sind vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. mit einer weiteren Oberbodenandeckung von 10 cm zu ertüchtigen, so dass auch insoweit für die Filterung und Reinigung stets eine Oberbodenschicht von 30 cm Mächtigkeit zur Verfügung steht.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Dem Wasserwirtschaftsamt sind drei Monate nach Inbetriebnahme die Bestandspläne mit allen erforderlichen Parametern der Entwässerungsanlage, insbesondere mit den vorhandenen Muldenvolumen zu überlassen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Die Widmung der geänderten Bundesfernstraße und die sonstigen Verfügungen nach FStrG folgen aus § 2 Abs. 6 a FStrG. Die Angaben hierzu im Bauwerksverzeichnis sind nachrichtlich.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.1 und 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 16 verbindet in West-Ost-Richtung die Oberzentren Ulm, Ingolstadt und Regensburg der Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und der Oberpfalz. Sie ist im vorliegenden Abschnitt geprägt von einem regionalen und überregionalen Verkehrsaufkommen mit weit überdurchschnittlich hohem Schwerverkehrsanteil. Im Nahbereich der Großstadt Ingolstadt wird der weiträumige Verkehr durch den lokalen Ziel- und Quellverkehr von und zum Umland überlagert.

Die B 16 ist im Bereich der Region 10 und darüber hinaus zügig und ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut und weitgehend mit höhenfreien Anschlüssen ausgestattet.

Die vorliegende Planung auf dem Gebiet von Manching, Ernsgaden, Vohburg und Geisenfeld umfasst den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 16 südlich Ernsgaden mit einer Lärmschutzwand in Teilbereichen, den Umbau der höhengleichen Einmündung der Kreisstraße PAF 17 in die B 16 sowie den planfreien Umbau des bisher teilplanfreien Anschlusses B 16 / St 2232 / PAF 14 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.

Der bestandsorientierte Anbau des dritten Fahrstreifens auf der Südseite der B 16 mit zwei Überholabschnitten erfolgt von Abschnitt 2360, Station 0,020 (Einmündung der Kreisstraße PAF 17 bei Ernsgaden) bis Abschnitt 2380, Station 0,524 (Einmündung des südlichen Anschlusses der St 2232).

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die Maßnahme ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen nicht enthalten.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit wurde für die B 16 jedoch ein Ausbaukonzept für eine abschnittsweise 2+1 Verkehrsführung zwischen Neuburg a. d. Donau und der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm entwickelt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 16.09.2009 dem Konzept zugestimmt. Der Anbau eines dritten Fahrstreifens südlich Ernsgaden mit zwei Überholabschnitten ist Teil dieses Ausbaukonzeptes. Weitere Ausbaumaßnahmen (z.B. der Ausbau der B 16 bei Weichering) werden gesondert geplant und zur Planfeststellung beantragt.

2.2 Regionalplan

Auch der Regionalplan für die Region Ingolstadt sieht unter Nr. 5.4 (Ziel) vor, dass der Durchgangsverkehr u.a. im Zuge B 16 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes zu verbessern ist und dass die B 16 nach Möglichkeit dreistreifig ausgebaut werden soll.

Die B 16 ist in der Karte B V 5.2 als regional bedeutsame Radialstraße des Verdichtungsraumes Ingolstadt dargestellt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.06.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Ingolstadt, das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.10.2012 bis 12.11.2012 bei der Stadt Vohburg, in der in der Zeit vom 12.10.2012 bis 12.11.2011 bei dem Markt Manching, in der Zeit vom 15.10.2012 bis 15.11.2012 bei dem Markt Reichertshofen sowie in der Zeit vom 22.10.2012 bis 22.11.2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld für die Mitgliedsgemeinde Ernsgaden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei den Veröffentlichungen wurde jeweils unter genauer Datumsangabe darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den auslegenden Gemeinden oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens zwei Wochen der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Ernsgaden
- Stadt Geisenfeld
- Markt Manching
- Stadt Vohburg
- Markt Reichertshofen
- Landratsamt Pfaffenhofen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Landwirtschaft)
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Forst)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Wehrbereichsverwaltung Süd (nunmehr BAIUDBw-KompZBauMgmt München)
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- DB Energie GmbH
- Wasserzweckverband Biburger Gruppe

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Von einer Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen wurde abgesehen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verzicht auf Erörterungstermin

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Es wurden von privater Seite keine Einwendungen erhoben. Zwar wurde von der Gemeinde Ernsgaden angeregt, die Lärmschutzwand länger als in den Antragsunterlagen vorgesehen auszuführen. Ähnliche Anregungen zum Lärmschutz sind von Bayerischen Bauernverband gekommen. Bei der Frage der Lärmbelastung besteht aber kein Dissens hinsichtlich der einwirkenden Immissionen, so dass sich auch hierfür kein Aufklärungsbedarf für den Erörterungstermin ergeben hat. Auch die Schutzwürdigkeit der einzelnen betroffenen Anwesen entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie ließ sich zuverlässig im Bürowege aufklären. In der Folge ist insoweit alleine eine Rechtsentscheidung zu treffen.

Wir haben daher unser Ermessen dahingehend ausgeübt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten (vgl. BVerwG NVwZ 2011, 177 Rn 35). Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Forderungen, Anregungen und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Dieser Verzicht steht auch im Einklang mit dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat mit dem Antrag vom 11.08.2010 vorab einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vorgelegt und um Prüfung durch die Regierung gebeten. In den vorgelegten Unterlagen (Prüfliste, Antragsunterlagen) sind die Umweltauswirkungen, die durch die Ausbaumaßnahme der B 16 verursacht werden, dargestellt und bewertet. Das Bauamt kommt darin zu der Auffassung, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht und daher eine UVP nicht notwendig erscheint. Wir sind in Abstimmung mit den Sachgebieten 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde) und 50 (Technischer Umweltschutz) aus nachfolgenden Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann (vgl. § 3c Satz 1 UVPG).

Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Teilbereiche des Biotops Nr. 7235-49 Eichen-Hainbuchenwald im Nordteil des sog. Dörnet und des Biotops Nr. 7235-50 stellen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Lebensräume dar. Diese werden in unmittelbarer Straßennähe geringfügig überbaut.

Die an die B 16 angrenzenden Waldbereiche, die bereits von der bestehenden B 16 durchschnitten werden, sind als Bannwald gem. Art. 11 Bayerisches Waldgesetz ausgewiesen. Durch die Maßnahme kommt es zu keinen neuen Zerschneidungen des Waldes.

Insgesamt nehmen die vorgesehenen Baumaßnahmen daher nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch, so dass zu Recht auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalles von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wurde.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 S. 4 ff. der Planfeststellungsunterlagen). Dies ergibt sich zum einen aus der Bedeutung der B 16 für die Planungsregion 10 sowie das Oberzentrum Ingolstadt, auf der stark überregionaler Verkehr mit einem hohen Schwerverkehrsanteil (20 bis 30 %) herrscht, zum anderen aus der Notwendigkeit, die Unfallzahlen zu reduzieren (siehe ebenda) sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Durch den Anbau eines dritten Fahrstreifens mit zwei Überholabschnitten sollen sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Verkehrsqualität gesteigert werden. Die Kolonnenbildung infolge des hohen Schwerlastverkehrsanteils baut unter Kraftfahrern regelmäßig gefährlichem Überholdruck auf, der durch das Bereitstellen von zwei Überholabschnitten im verfahrensgegenständlichen Bereich vermieden werden wird; es kann dann nämlich der schnellere Pkw-Verkehr an langsameren Lkws ohne Kollisionsgefahr mit dem Gegenverkehr etappenweise vorbeiziehen.

Dem Bauvorhaben steht nicht entgegen, dass es nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßen- ausbaugesetz (FStrAbG) wird das Bundesfernstraßennetz grundsätzlich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Das vorliegende Ausbauvorhaben ist zwar im Bedarfsplan nicht bezeichnet, jedoch sind gemäß § 3 FStrAbG einzelne Verbesserungsmaßnahmen zulässig. Vorliegend handelt es sich angesichts ihres geringen baulichen Umfangs und ihrer nicht das Verkehrsaufkommen erhöhenden verkehrlichen Wirkung um eine solche zulässige Verbesserungsmaßnahme.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) führt eine Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung von Donauwörth über Ingolstadt nach Regensburg. Die Trasse der B 16 folgt dieser Achse und steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

2.3.2 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

So war hier die grundsätzlich auch denkbare Erweiterung um einen weiteren Fahrstreifen auf der Nordseite der B 16 bereits vor einer vertiefenden Untersuchung auszuschließen. Zum einen wäre der Knotenpunkt mit der PAF 17 sowie der Knotenpunkt B 16 / St 2232 / PAF 14 wesentlich schwieriger und aufwendiger umzubauen gewesen, zum anderen wäre der Abstand zwischen der Bebauung in Ernsgaden und dem neuen Fahrbahnrand geringer geworden; es wäre mithin eine ungünstigere Emissionssituation entstanden.

Vorliegend folgt daraus, dass die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen ist. Dazu hat sich bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben, dass die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem zu bewältigen. Einer weitergehenden Untersuchung von Varianten bedarf es nicht.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen, Lärmschutzanlagen)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012 ". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Für das Ausbauvorhaben wird auf die Länge der beiden Überholfahrstreifen eine Verbreiterung der Bestandsfahrbahn von 8,00 m um 3,50 m festgelegt. Die Länge der Überholstreifen liegt mit 1.060 m genau im mittleren Bereich des Rahmens der RAL, der bei der hier maßgeblichen Entwurfsklasse 2 einen Rahmen von 600 m bis 1.500 m zulässt. Die Anbindung an die die B 16 überführende St 2232 erfolgt künftig über eine östliche und westliche Verbindungsrampe, wobei die Einmündungen der Rampen in die B 16 um Ein- bzw. Ausfädelstreifen mit einer Länge von 150 m ergänzt werden. Bei der Anschlussstelle zur Kreisstraße PAF 17 wird ein Verzögerungsstreifen (150 m) für Rechtsabbieger vorgesehen. Im Bereich dieser Anschlussstelle verbleibt es bei dem zweistreifigen Straßenquerschnitt. Der Anschluss der St 2232 in die Verbindungsrampe zur B 16 wird im Bereich der Einmündung um eine Linksabbiegespur und einen Verzögerungsstreifen für Rechtsabbieger ergänzt.

Auf eine Länge von 1.150 m wird nördlich der Fahrbahn eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m bis 2,5m über der Fahrbahnoberkante erreicht.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der B 16 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das dort enthaltene Optimierungsgebot steht der Planung des bestandsorientierten Ausbaus nicht entgegen.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der B 16 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen gemäß Anlage 1 der Verordnung nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung basiert auf der Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 14.500 Kfz / 24 h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Der Lärmschutz wird dabei auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt. Eine andere Sichtweise findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996,

916). Dies ist auch unter dem Gesichtspunkte eine sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sinnvoll.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Für das Vorhaben ist als Maßnahme des aktiven Lärmschutzes eine Lärmschutzwand von Bau-km 0+100 bis Bau-km 1+1250 vorgesehen. Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung des Büros für Planung und Beratung im Immissionsschutz em-plan (Unterlage 11.1) kommt es zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten 1 bis 32.

Die Gemeinde Ernsgaden hatte gebeten, die Lärmschutzwand im Interesse eines optimalen Lärmschutzes noch bis an den östlichen Ortsrand (Höhe Turnstraße) zu verlängern (Immissionsorte 33 bis 40). Dies kann allerdings dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden, weil die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Für die von der Gemeinde

Ernsgaden angeregte Verlängerung der Lärmschutzwand bis zum östlichen Ortsrand (Turnstraße) findet sich damit keine gesetzliche Grundlage; die Verlängerung würde über die gesetzliche Verpflichtung zur Lärmvorsorge, wie sich aus § 2 der 16. BImSchV und § 41 Abs. 1 BImSchG ergibt, hinausgehen. Die 16. BImSchV konkretisiert die Anforderungen des § 41 BImSchG, so dass – abgesehen von atypischen Sonderfällen - schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG auszuschließen sind, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind.

Soweit ferner der Bauernverband hinsichtlich des näher bezeichneten landwirtschaftlichen Betriebs in Ernsgaden einen besseren Lärmschutz wegen dortigen Ferienwohnungen einfordern will, ist zwar festzustellen, dass der Vorhabensträger in der Tat fälschlich die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete als Vergleichswert in den Tabellen genannt hat, was fehlerhaft ist, weil es sich insoweit bauplanungsrechtlich um Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB handelt. Der Fehler löst aber keine Lärmschutzmaßnahme aus und bleibt insoweit folgenlos, als die tatsächlich maßgeblichen Werte für den Außenbereich wie für Misch-, Dorf und Kerngebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A)n nachts eingehalten werden; am lautesten Immissionsort im 1. OG werden nur 56 dB(A) tags und (aufgerundet) 51 dB(A) erreicht. Es bleibt daher im Ergebnis ohne Bedeutung, dass der Vorhabensträger – unzutreffend - nur die Einhaltung der Werte eines Gewerbegebietes von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts festgestellt hat.

Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind im Übrigen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft worden, ohne dass Einwände oder Bedenken gegen das vorgesehene Lärmschutzkonzept vorgebracht wurden.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Besondere Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Folge der Ausbaumaßnahme sind nicht erforderlich.

Dass das Vorhaben in dieser Form mit der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 39. BImSchV – vereinbar ist, lässt sich aus den Berechnungen der Luftschadstoffkonzentrationen folgern. Auch wenn dies noch erfolgt ist auf der Grundlage des nunmehr durch das Verfahren RLuS 2012 ersetzten Verfahrens MLuS 02 in der Fassung von 2005 auf der Grundlage der Verkehrsmengenprognose für 2025, wobei dem DTV-Wert der Lkw-Anteil von 22,9 % zu Grunde gelegt worden ist, wäre nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt auch nach dem neuen Verfahren das selbe Ergebnis zu erwarten. Die vorgesehene Lärmschutzwand mit

2 bis 2,5 m Höhe über Fahrbahnoberkante wurde – interpoliert – berücksichtigt, ebenfalls die bestehende Vorbelastung.

Wegen der Zahlen wird auf die Angaben und Tabellen in Unterlage 11.4 verwiesen.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Wegen des bestandsorientierten Ausbaus trägt das planfestgestellte Bauvorhaben dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung (§ 1 BBodSchG) .

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Das vom Vorhaben betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 und 12.2 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Ausführungsvariante noch sonst in zumutbarer Weise weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange

wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Europarechtlich geschützte Gebiete des Natura 2000 Schutzkonzeptes befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Das nächst gelegene FFH-Gebiet Nr. 7335-371.04 Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide befindet sich rund 600 m südlich der Bundesstraße und ist damit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Gebiete nach § 23 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplans ebenfalls nicht vorhanden. Teilbereiche des Biotops Nr. 7235-49 Eichen-Hainbuchenwald im Nordteil des Dörnet und des Biotops Nr. 7235-50 stellen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Lebensräume dar.

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlagen 12.1 T und 12.2 T) lässt die Planfeststellungsbehörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zu. Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.2.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das

Schadigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs

oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Prüfmethodik:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage unserer Beurteilung ist, stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 (Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.07.2011 (Az. 9A 12.10) der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle der billigenden Inkaufnahme von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04). Die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung mit Stand Januar 2013 enthalten keine für die hier vorgelegte saP relevanten Änderungen. Eine projektspezifische Betroffenheit von geschützten Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. u.).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.5 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Den Naturschutzvereinigungen und Naturschutzbehörden (untere und höhere Naturschutzbehörde) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen gegeben. Beanstandungen sind insoweit nicht erfolgt.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1, Blatt Nr. 21; Unterlage 12.4, Blatt Nr. 5):

- Schutzmaßnahme S 1

Zeitliche Steuerung der Rodung von Gehölzbeständen

Minimierung der Beeinträchtigungen durch auf den Stock setzen bzw.

Rodung der straßenbegleitenden Gehölzbestände ausschließlich außerhalb der Brut- und Nistzeit vom 01. Oktober bis Ende Februar

- Schutzmaßnahme S 2

Verlängerung der bestehenden Kleintierdurchlässe mit Wiederherstellung der Leiteinrichtung in Verbindung mit dem Wildschutzzaun und Einbau einer Beton-Leiteinrichtung von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200

- Schutzmaßnahme S 3

Schutz vor Stoffeinträgen in Biotope

Durch Verwendung von umweltschonenden Bauweisen und Einsatz von umweltschonender Betriebs- und Schmiermittel werden negative baubedingte Auswirkungen (Stoffeinträge) auf die Gewässer und die Waldbiotope reduziert. Während der Bauphase müssen die Brückenkappen zur Verbreiterung entfernt werden. Da diese zur Ableitung des ablaufenden Straßenwassers dienen, ist während der Baumaßnahme durch provisorische Ableitungseinrichtungen zu gewährleisten, dass kein Straßenwasser in den Moosgraben und in den Dentwagengraben einlaufen kann.

Konfliktanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden.

Säugetierarten nach Anhang IV

Für den weiteren Umgriff außerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) ist ein Vorkommen unbestimmter Fledermäuse im Ortsbereich von Ernsgaden bekannt (Artenschutzkartierung Bayern Nr. 7235-613). Für das UG existieren bisher keine Fledermausnachweise. Der vom Vorhaben unmittelbar betroffene 4 m-Bereich südlich der Fahrbahn stellt aufgrund fehlender Altbäume keine geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätte dar. Insbesondere die Eignung als Winterquartier ist nicht gegeben. Die Nutzung als Wochenstube bzw. als kurzzeitig in Anspruch

genommenes Quartier ist zwar nicht auszuschließen, stellt bei der winterlichen Gehölzbeseitigung durch den geringen Umfang im Vergleich zum Waldbestand keine Beeinträchtigung dar. Eine Schädigung ist auszuschließen. Durch die bestehende Straße wirken auf das weitere Straßenumfeld mit potentiell vorhandenen Lebensstätten bereits Immissionen ein, die durch das Vorhaben um einen Wirkungsbereich von 4 m ausgedehnt werden. Diese Neubelastung von Habitaten potentiell vorhandener Fledermäuse außerhalb des vorbelasteten Beeinträchtigungsbereichs ist nicht erheblich, um sich auf eine lokale Population negativ auszuwirken.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ebenfalls zu verneinen, da die vorhandenen Waldsäume in ihrer Ausformung unverändert erhalten werden.

Amphibien nach Anhang IV

Im Ostteil des Dörnet wird vom Bund Naturschutz seit mehreren Jahren der Übergang über die Staatsstraße 2232 betreut. Die dort erhobenen Amphibien sind Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Auch beim Bau der Ortsumfahrung Ernsgaden 1990 wurden in den ersten beiden Jahren Erhebungen durch den BN durchgeführt. Diese zeigten ebenfalls wandernde Bestände von Erdkröte und Grasfrosch im Bereich des UG. Die daraufhin eingebauten Durchlässe werden im Rahmen dieses Vorhabens verlängert und die vorhandenen Leiteinrichtungen wieder hergestellt. Vorhabensbedingte Eingriffe sind daher nicht festzustellen, so dass Schädigungen von Lebensräumen, Störungen von Arten oder die Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen sind.

Europäische Vogelarten nach der V-RL

Bekannte Lebensräume sind in einer Entfernung von 500 m zur Bundesstraße bekannt. Hier wurden Grau-, Grün-, Mittel- und Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldkauz und Wendehals kartiert. Im Nordteil des Dörnet verringert sich die Lebensraumqualität hinsichtlich dieser Arten durch den unterschiedlichen Bestockungsgrad und die bestehende Vorbelastung durch den Straßenverkehr deutlich. Nach Mitteilung des LBV ist ein Vorkommen der charakteristischen Arten Halsbandschnäpper und Mittelspecht in diesem Bereich auszuschließen.

Im Straßennahbereich, dem vorhabensbedingten Wirkungsbereich, ist aufgrund der bestehenden Straße nur mit Vogelarten zu rechnen, die gegenüber den Wirkungen des Verkehrs unempfindlich reagieren. Für die verbliebenen, potentiell vorkommenden Brutvögel des Waldrandes bzw. der vorgelagerten Hecke können vorhabensbedingt geeignete Brutplätze verloren gehen. Direkte Verluste von Nestern und Eiern können durch die Schutzmaßnahme S 1 „Rodung außerhalb der

Brut- und Nistzeiten“ vermieden werden. Eine Neuansiedlung entlang der neuen Waldränder ist auch unter Berücksichtigung des zu vernachlässigenden Flächenverlustes ohne Einbußen in der Populationsdichte möglich.

Bei der Betrachtung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind neben minimalen, direkten Verlusten von randlichen Habitatteilflächen für die Waldrand- und Heckenvögel zusätzliche bau- und betriebsbedingte Belastungen festzustellen. Für die vorbelasteten Habitate innerhalb des bestehenden Störbandes sind vorhabensbedingt keine Änderungen zu konstatieren. Die Verbreiterung der Straße bedingt eine geringfügige Verschiebung der Beeinträchtigungsgrenze in bisher unbelastete Waldbereiche.

Diese zusätzlichen Störungen im Übergangsbereich von gestörtem zu ungestörtem Lebensraum werden im LBP berücksichtigt. Sie sind im Sinne des Artenschutzrechtes für die potentiell zu betrachtenden Arten ebenso festzuhalten, in ihrer Erheblichkeit aber als nicht geeignet zu bewerten, um den Erhaltungszustand einer lokalen Population zu verschlechtern.

Im Übrigen haben sich sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis der saP ausdrücklich einverstanden erklärt. Einwendungen zum Artenschutz wurden im Verfahren nicht vorgetragen. Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die oben beschriebenen Schutzmaßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den

fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1 Nr. 4.2) verwiesen.

2.3.5.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das

Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- -K 1 Versiegelung von Saumstrukturen mit Gehölzbeständen
Durch die Straßenverbreiterung und die Neuanlage der Ein- und Ausfädelspuren werden Saumstrukturen und Gehölzbestände versiegelt, die als Übergang zum angrenzenden Wald für die Schutzgüter Boden und Wasser von Bedeutung sind.
- K 2 Versiegelung und Überbauung einer bestehenden Ausgleichsfläche
Bei Bau-km 0+050 bis 0+190 grenzt an den parallel zur B 16 verlaufenden Wirtschaftsweg eine Waldfläche an, die im Zuge vergangener Straßenbaumaßnahmen als Ausgleichsfläche ausgewiesen wurde.
- K 3 Versiegelung von Wirtschaftswald
Der Ausbau verursacht in Teilbereichen die Überbauung des parallel geführten Wirtschaftsweges. Um das Wegenetz aufrecht zu halten, ist die Verschiebung der Wege in den Waldbestand erforderlich.
- K 4 Überbauung des Moosgrabens
Bei Bau-km 1+555 quert der Moosgraben von südlicher Richtung die B 16. Das bestehende Brückenbauwerk wird in diesem Bereich um die ergänzte Fahrbahn von 3,5 m verbreitert. Unmittelbare Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht, es findet aber eine zusätzliche Überspannung des Grabens statt.
- K 5 Versiegelung und Überbauung von Waldbiotopen
Zwischen Bau-km 1+500 und 2+180 sind durch den Ausbau der Erlenwald längs des Moosgrabens und der Eichen-Hainbuchenwald im Nordteil des Dörnet betroffen. Beide Waldbereiche sind Biotop der amtlichen Biotopkartierung. Die Beeinträchtigung erstreckt sich im Bereich bis Bau-km 1+550 auf die Versiegelung und Überbauung, im restlichen Abschnitt nur auf die Überbauung durch den Dammkörper.
- K 6 Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen

Die Straßenverbreiterung bewirkt eine Verschiebung der vorhandenen Beeinträchtigungszone. Die verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, optische Reize, Schad- und Nährstoffe, Salze) erreichen bisher unbelastete Bereiche.

- K 7 Überbauung und Verinselung eines straßennahen Biotopkomplexes:

Im Ostteil des UG verursacht die neue Ausfädelspur eine direkte Überbauung des Biotops Nr. 7235-30 mit Graben, Hochstaudenflur und Gehölzsaum. Eine geringe Restfläche verbleibt im Straßendreieck und wird vom Restbestand abgetrennt.

- K 8 Überbauung einer biotopwürdigen Straßenhecke:

Durch den Neubau der Einfädelspur zur B 16 in Fahrtrichtung Regensburg wird eine Straßenhecke in Teilbereichen auf einer Länge von rund 150 m überbaut. Der entlang des angrenzenden Feldes befindliche Teil der Hecke mit einer Breite von 3-5 m bleibt bestehen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die Bayer. Kompensationsverordnung ist zwar schon im GVBl bekannt gemacht, sie wird aber im hier maßgeblichen Teil erst zum 01. September 2014 in Kraft treten.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Der ursprüngliche Vorrang des Ausgleichs gegenüber dem Ersatz besteht nach dem BNatSchG-Novelle nicht mehr.

Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:

- A 1 Gestaltung und Extensivierung einer Feuchtwiese für Wiesenbrüter

Die in der Gemarkung Ernsgaden liegende Flur Nr. 722, die sich bereits im Bundeseigentum befindet und vormals als Acker bewirtschaftet wurde, wird als Ausgleichsfläche gestaltet. Die Wiese befindet sich innerhalb eines überregional bedeutsamen Wiesenbrüterlebensraums, in dem 1998

im Rahmen der Wiesenbrüterkartierung des Landesamtes für Umwelt 1 Brutpaar (BP) des Großen Brachvogels, 1 BP des Braunkehlchens und 2 BP des Kiebitzes kartiert wurden. Die ca. 2,1 ha große Wiesenfläche zeigt trotz eines anhaltenden Mahdregimes erste Anzeichen für eine Verbuschung. Als Gestaltungsmaßnahme ist auf der Fläche die Anlage von periodisch wasserführenden Geländemulden geplant. Die an der Ostgrenze des Grundstücks verlaufenden Mulden erhalten eine Tiefe bis zu 30 cm, die bei einem hohen Grundwasserstand zeitweise mit Wasser gefüllt sind und im Verlauf des Jahres wieder trocken fallen. Die Mahd dieser Mulden ist durch flache Übergänge nach Narbenschluss wieder möglich. Diese wechselfeuchten Bereiche sind als Nahrungshabitat für die vorkommenden Wiesenbrüter von Bedeutung. Die Restfläche wird extensiv gepflegt (keine Düngung und Pflanzenschutz, mind. 1-malige Mahd/Jahr mit Mähgutabfuhr, in den ersten 5 Jahren eine 2-malige Mahd, frühester Mähzeitpunkt zum 01.07.), wobei eine zeitlich versetzte Mahd auf etwa der Hälfte der Fläche angestrebt wird.

Die Gesamtfläche der Fl.-Nr. 722 beträgt rund 2,1 ha. Da für die Maßnahme A 1 nur ein Ausgleichsbedarf von 0,665 ha besteht, soll die Restfläche als Ökokonto/Flächenpool für künftige Eingriffe in den Naturhaushalt bei Straßenbaumaßnahmen bevorratet werden.

- A 2 Neubegründung von Wald

Die Versiegelung von Wirtschaftswald aus Konfliktpunkt K 3 wird im Anschluss an die Ersatzmaßnahme E 1 durch Neubegründung von Wald wieder ausgeglichen. Die in der Gemarkung Hög befindliche Flur Nr. 1037 unterliegt bisher einer intensiv betriebenen Grünlandnutzung. Die Fläche wird von drei Seiten mit Wald eingerahmt, nordseitig verläuft der Moosgraben in nordöstlicher Richtung. Die Aufforstungsfläche verbleibt im Privateigentum und soll durch Eintragung ins Grundbuch naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Bestand wird in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Laubwald mit Arten des Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwaldes initiiert. Auf die Ausformung eines Waldrandes wird aufgrund der umliegenden Waldflächen verzichtet.

- E 1 Neuanlage von standortgerechtem Laubwald im Anschluss an den bestehenden Bannwald

Für die Eingriffe in biotopkartierte Waldbestände des Konfliktpunkts K 5 ist die Aufforstung einer Fläche im Anschluss an den bestehenden Bannwald

geplant. Auf der unter A 2 beschriebenen Fläche, Flur Nr. 1037, wird neben der Ausgleichsmaßnahme A 2 auch der erforderliche Ersatz von 5.050 m² erbracht. Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 9.174 m².

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die Maßnahmen A 2 und E 1, die auf privatem Grund erfolgen, werden daher entsprechend durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert. Im Hinblick auf Forderungen der Naturschutzverwaltung waren die Kompensationsmaßnahmen mit Zustimmung des Vorhabensträgers in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu präzisieren. Der Vorhabensträger behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass mit Realisierung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Eingriffe ausgeglichen bzw. kompensiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

2.3.6 Wald

Das Vorhaben erfordert die Rodung von 0,8645 ha Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, der als festgesetzter Bannwald nach Art. 11 BayWaldG besonderen Schutz genießt. Der Ausbau der B 16 kann trotz dieses erheblichen Eingriffe, die auch erst auf lange Sicht ausgeglichen werden können, unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nach Art. 9 Abs. 3 i. V. m Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses. Die Eingriffe in Waldflächen sind unvermeidbar und können nicht weiter minimiert werden. Die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Bannwaldes nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG sind erfüllt. Als Ersatz für die Rodung ist mit den Maßnahmen A 2 und E 1 eine Erstaufforstung auf eine Fläche von 0,8985 ha vorgesehen. Diese Fläche grenzt auf drei Seiten an Wald an, der Teil des zu rodenden Bannwaldes ist. Sie ist auch nach der Stellungnahme zuständigen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten uneingeschränkt geeignet.

Auf die getroffenen Auflagen des Beschlusses wird hingewiesen. Die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind, nämlich die Ausgleichs- und Ersatzfläche von 0,9174 ha in Hög. Die dortige Wiese wird aufgeforstet und dauerhaft mit dieser Verpflichtung belastet. Eine weitere landwirtschaftliche Fläche wird nur zu einem sehr geringen Teil benötigt. Der Landverbrauch kann nicht durch eine Reduzierung der Ausbaumaßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das Vorhaben ist damit insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

2.3.8 Denkmalpflege

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Ausbau vier bekannte Bodendenkmäler quert und der Bereich in vorgeschichtlicher Zeit intensiv besiedelt war. Der gesamte Baubereich stellt aus Sicht der Denkmalpflege eine Verdachtsfläche dar. Insoweit wurde im Auflagenteil auch gesondert die Beachtung der Auflistung von Denkmälern (Bestandteil der Stellungnahme des Landesamtes vom 07.11.2012 Seiten 6 und 7) geregelt.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen wird der Ausbau in Dammlage ausgeführt, so dass regelmäßig nicht in tiefere Bodenschichten eingegriffen wird. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene

ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen.

2.3.9 Gewässerschutz

2.3.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf erfasst.

Die gegenständliche Planung betrifft drei bestehende Gewässerquerungen (Moosgraben/Wellenbach, Dentwagengraben zweifach) und liegt im Geltungsbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Ilm. Von der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilm vom 22.09.1977 konnte nach dessen § 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 1, Abs. 3 WHG eine Ausnahme gemacht werden. Dabei war die Einhaltung der nachfolgenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen:

- Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der Verlust von verlorengangenen Retentionsraum ist zeitgleich auszugleichen.
- Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.
- Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Maßnahme muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Nach der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, gegen die im Anhörungsverfahren nichts eingewandt worden ist, werden die vorbenannten Anforderungen eingehalten. Insbesondere werden bei den Erweiterungen der Brücke über den Dentwagengraben die Abflussquerschnitte nicht verändert. Der Verlust an Retentionsraum durch den Bau der Auffahrtsrampe auf die B 16 von 340 m³ wird durch Abgrabungen auf drei Flächen von 412 m³ vollständig ausgeglichen. Zudem werden in die Verbindungsrampe vier ausreichend dimensionierte Durchlässe integriert, um eine Stauwirkung der Rampe zu verhindern.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.9.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf der ausgebauten Bundesstraße anfällt, genauso wie bisher zu sammeln und in Versickerungsmulden (für die Abschnitte Ia, Ib, Ic und Id) in das Grundwasser zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Das Niederschlagswasser von den Brücken über den Wellenbach (BW 4) und den Dentwagengraben (BW 5) werden hingegen in eben diesen, mithin in ein Oberflächengewässer eingeleitet.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt als amtlichem Sachverständigen wird hingewiesen. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Etwaige Bauwasserhaltungen sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen.

2.4 Private Einwendungen

Für die Maßnahme muss nur in vergleichsweise geringem Umfang auf das Grundeigentum von Privaten zugegriffen werden, die auch dem Grunde nach einverstanden sind. Es werden 125 m² private Grundstücksflächen dauerhaft und 1.770 m² vorübergehend entzogen. Die weitaus größte Inanspruchnahme erfolgt zu Lasten staatlicher Grundstücke. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit Zustimmung der Eigentümer auf einer privaten Grundstücksfläche von 9.174 m² durchgeführt, die einvernehmlich entsprechend belastet wird.

Die Lärmbelastung von Wohngebäuden wurde unter C 2.3.4.1 bereits behandelt. Dort wurde ebenfalls ausgeführt, dass ein weitergehender Schutzanspruch für den landwirtschaftlichen Betrieb, der Urlaub auf dem Bauernhof anbietet, nicht herzuleiten ist.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der B 16 bei Ernsgaden auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 21.01.2014
Regierung von Oberbayern

Schreiber
Regierungsdirektor

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld für die Mitgliedsgemeinde Ernsgaden, zusätzlich in der Mitgliedsgemeinde Ernsgaden selbst, in den Märkten Manching und Reichertshofen sowie in der Stadt Vohburg a.d. Donau zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.